



Das Verfahren des Compliance Committee gegen die Ukraine vor dem Hintergrund der bisher anhängigen Fälle

Wolfgang Sterk

Zusammenfassung

Der *enforcement branch* (EB) des *compliance committee* des Kyoto Protokolls hat am 12. Oktober die Ukraine von der Nutzung der flexiblen Mechanismen ausgeschlossen. Grundlage ist die Feststellung, dass das nationale System der Ukraine zur Abschätzung ihrer Treibhausgasemissionen bzw. -speicherung durch Senken nicht den Anforderungen entspricht.

Auf Grund der äußerst zäh verlaufenden Prozesse in Russland ist die Ukraine bisher der wichtigste JI-Gaststaat. Für den Markt ist daher von hoher Relevanz, in welchem Zeitraum die Ukraine die Berechtigung zur Teilnahme an den Mechanismen zurück erhalten kann.

Um diese Frage zu beantworten, referiert dieses Papier erstens die Verfahren des EB. Zweitens untersucht es die Fälle, die bisher vor dem EB anhängig waren: Griechenland, Kanada, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ukraine und Litauen.

Die Ukraine muss nun innerhalb von drei Monaten einen *compliance plan* vorlegen und die identifizierten Probleme innerhalb von zwölf Monaten beheben. Der EB hat festgelegt, dass eine vor-Ort-Untersuchung des nationalen Systems in Verbindung mit der Überprüfung eines Inventars notwendig ist, um die Behebung der Probleme zu überprüfen.

Das Verfahren gegen die Ukraine ist vergleichbar zum Verfahren gegen Bulgarien in 2010-2011, das inzwischen beendet wurde. Auch im bulgarischen Fall waren erhebliche Mängel am nationalen System und dem jährlichen Inventar festgestellt worden. Ebenso hatte der EB eine vor-Ort-Untersuchung angeordnet. Dennoch konnte das Verfahren in einem guten halben Jahr abgeschlossen werden. Die anderen Fälle sind nicht vergleichbar bzw. noch nicht abgeschlossen.

Das EB-Urteil zur Ukraine vermerkt, dass verschiedene Experten der Auffassung sind, dass die Probleme relativ zügig behoben werden könnten, z.B. im Zuge des nächsten Inventarberichts, der Anfang nächsten Jahres ansteht. Falls die Ukraine die identifizierten Probleme mit dem nötigen Nachdruck angeht, kann insofern erwartet werden, dass auch dieser Fall in einem vergleichbaren Zeitrahmen wie der Bulgariens abgeschlossen werden könnte.

1 Einleitung

Um die flexiblen Mechanismen nutzen zu können, muss ein Annex B-Land eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen (Entscheidungen 3, 9 und 11/CMP.1):

- a) Ratifikation des Kyoto-Protokolls,
- b) Die zugeteilte Menge an Emissionszertifikaten ist berechnet und erfasst,
- c) Etablierung eines nationalen Systems zur Abschätzung seiner Treibhausgasemissionen bzw. -speicherung durch Senken,
- d) Etablierung eines nationalen Registers für die Verbuchung der Emissionszertifikate,
- e) Rechtzeitiges jährliches Einreichen seines Treibhausgasinventars,
- f) Einreichung zusätzlicher Informationen über die zugeteilte Menge.

Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien ist ein gesonderter Ausschuss unter dem Kyoto-Protokoll verantwortlich, das *Compliance Committee*. Das Compliance Committee hat zwei Abteilungen: einen *facilitative branch* (FB) und einen *enforcement branch* (EB). Während ersterer für Beratung und Unterstützung der Staaten zuständig ist, hat letzterer die Aufgabe, über die Konsequenzen zu befinden, wenn ein Staat seine Verpflichtungen nicht einhält.

Der EB hat am 12. Oktober festgestellt, dass das nationale System der Ukraine zur Abschätzung ihrer Treibhausgasemissionen bzw. -speicherung durch Senken nicht den Anforderungen entspricht. Auf Grund der zähen Prozesse in Russland ist die Ukraine bisher der wichtigste JI-Gaststaat:¹ 80 von insgesamt bisher 299 genehmigten JI-Projekten werden hier durchgeführt. Für den Markt ist daher von hoher Relevanz, in welchem Zeitraum die Ukraine die Berechtigung zur Teilnahme an den Mechanismen zurück erhalten kann.

Um diese Frage zu beantworten, referiert dieses Papier erstens die Verfahren des EB. Zweitens untersucht es die Fälle, die bisher vor dem EB anhängig waren: Griechenland, Kanada, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ukraine und Litauen.

2 Die Verfahren des *compliance committee*

Die grundlegenden Verfahren des *compliance committee* wurden in Entscheidung 27/CMP.1 festgelegt (*Procedures and Mechanisms Relating to Compliance under the Kyoto Protocol*). Diese wurden – nachdem erste Erfahrungen gesammelt worden waren – ergänzt um eine Geschäftsordnung (Entscheidungen 4/CMP.2 und 4/CMP.4).

Facilitative branch (FB) und *enforcement branch* (EB) haben je 10 Mitglieder: Je einen Repräsentanten der fünf UN-Regionen, einen der kleinen Inselstaaten, und je zwei der Annex I- und der nicht-Annex I-Staaten. Das *compliance committee* hält auch Plenarsitzungen ab, an denen die Mitglieder beider Abteilungen teilnehmen. Für die Organisation der Arbeit ist das *bureau* zuständig, dass aus den Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der beiden Abteilungen besteht.

¹ UNEP Risoe CDM/JI Pipeline Analysis and Database, October 1st 2011, <http://cdmpipeline.org>

Entscheidungen des Plenums und des FB erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Entscheidungen des EB erfordern darüber hinaus eine doppelte Mehrheit der Annex I- und der nicht-Annex I-Mitglieder.

Das *committee* befasst sich mit *questions of implementation*. Diese können vorgebracht werden von:

- einem der *expert review teams (ERT)*, die die Berichterstattung der Staaten überprüfen,
- einem Vertragsstaat in Bezug auf sich selber,
- einem Vertragsstaat in Bezug auf einen anderen unter Vorlage unterstützender Informationen.

Das *bureau* entscheidet, welcher der beiden Abteilungen mit der jeweiligen *question of implementation* befasst werden soll. Für Fragen in Bezug auf die Zulassung zur Nutzung der Mechanismen ist der EB zuständig. Für diese Fragen gilt ein besonderes Verfahren mit beschleunigten Fristen (Anhang zu Entscheidung 27/CMP.1, Abschnitt X):

- Wenn das EB eine Frage erhält, führt es zunächst eine vorläufige Überprüfung durch und entscheidet auf dieser Grundlage innerhalb von zwei Wochen, ob es die Frage weiter verfolgt.
- Falls ja, wird der betreffende Staat informiert. Er hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Notifikation eine Anhörung zu verlangen und innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Eingabe einzureichen.
- Die Anhörung muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags oder der schriftlichen Eingabe statt finden, je nachdem, welches Datum später ist.
- Der EB muss innerhalb von sechs Wochen nach Zusendung der Notifikation oder innerhalb von zwei Wochen nach der Anhörung eine vorläufige Entscheidung treffen.
- Der Staat hat die Möglichkeit, diese innerhalb von vier Wochen zu kommentieren.
- Tut er dies nicht, bleibt die vorläufige Entscheidung als endgültige Entscheidung bestehen. Reicht er Kommentare ein, trifft das EB seine endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kommentare. Der EB muss seine Entscheidungen begründen.

Zur Klärung der Frage kann der EB Eingaben erbeten von dem betreffenden Staat, dem jeweiligen *expert review team*, jedem anderen Staat und auch von allen unabhängigen Experten, von denen es der Auffassung ist, dass sie zur Klärung der Frage behilflich sein können. Der EB kann auch spezifische Informationen von dem untersuchten Staat verlangen.

Falls der EB entscheidet, dass der Staat seine Pflichten nicht erfüllt, werden je nach der Art der Verletzung unterschiedliche Konsequenzen gezogen. In dem hier interessierenden Fall, dass der EB feststellt, dass ein Staat nicht die Kriterien für die Teilnahme an den Mechanismen erfüllt, entzieht er ihm die Berechtigung zur Teilnahme an den Mechanismen. Die Entscheidung und die Auflagen für den Staat werden veröffentlicht. Kernstück des Verfahrens ist die Erstellung eines *compliance plan* durch den Staat innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil und regelmäßige Aktualisierungen in Bezug auf dessen Umsetzung. Der *compliance plan* muss folgende Elemente beinhalten (Anhang zu Entscheidung 27/CMP.1, Abschnitt XV):

- Eine Analyse der Gründe für die Pflichtverletzung,
- Die Maßnahmen, die der Staat ergreifen will, um die Pflichtverletzung zu beheben,
- Ein Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen, der zwölf Monate nicht überschreiten soll.

Wenn ein Staat der Auffassung ist, dass er das Problem beseitigt hat, kann er entweder selber oder durch ein *expert review team* beantragen, die Berechtigung zur Teilnahme an den Mechanismen zurück zu erhalten.

Es kann generell kein Einspruch gegen die Entscheidungen beider Abteilungen des Ausschusses eingelegt werden. Eine Ausnahme gibt es nur für Entscheidungen des EB in Bezug auf Emissionsziele, aber auch dann nur, wenn der Staat der Auffassung ist, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß abgelaufen ist.

3 Bisherige Fälle

3.1 Griechenland²

Der Fall Griechenland bezog sich auf seinen *initial report* unter dem Kyoto Protokoll, den es am 29. Dezember 2006 eingereicht hatte. Der Reviewbericht des *expert review team* wurde am 28. Dezember 2007 veröffentlicht und enthielt eine *question of implementation* in Bezug auf Griechenlands nationales System zur Abschätzung seiner Treibhausgasemissionen.

Gegenstand der Frage war die Verlagerung der Rolle eines „technischen Beraters“ der Regierung vom National Observatory of Athens (NOA) zur National Technical University of Athens (NTUA). Griechenland hatte sich bei der Etablierung seines nationalen Systems stark auf NOA gestützt. Das *expert review team* hatte zwar keine Einwände gegen die Qualität der Arbeit, die starke Rolle der regierungsexternen Experten stellte jedoch nach Meinung des *expert review team* in Frage, inwieweit die griechischen Regierungsverantwortlichen selber über ausreichende Kapazitäten verfügten. Eine weitere Frage war die des adäquaten Wissenstransfers während des Beraterwechsels von NOA zu NTUA und bei etwaigen weiteren Beraterwechseln in der Zukunft.

Der EB entschied am 22. Januar 2008 auf elektronischem Wege, die Frage weiter zu verfolgen. Griechenland beantragte daraufhin eine Anhörung und legte am 26.02.2008 eine schriftliche Eingabe vor. Griechenland versicherte darin, dass der Übergang von NOA zu NTUA ordnungsgemäß von statten gehen werde, legte die Details jedoch nicht zur Zufriedenheit des EB dar. Am 6. März 2008 traf der EB entsprechend die vorläufige Entscheidung, dass Griechenland seine Pflichten nicht erfüllte. Im Urteil legte er fest, dass zur Prüfung des neuen Systems eine vor-Ort-Untersuchung notwendig sei auf Grundlage eines Inventarberichts, der mit dem neuen System erstellt worden war.

Griechenland legte am 8. April eine weitere schriftliche Eingabe vor. Es verwies darin auf seinen neuen Inventarbericht, den es ebenfalls im April vorlegte, und vertrat den Standpunkt, dieser werde alle Fragen nach der Qualität des Systems beantworten. Der EB bestätigte jedoch am 17. April sein vorläufiges Urteil, in dem es eine vor-Ort-Untersuchung verlangte. Auch bemängelte der EB das Fehlen von Informationen, wie bei etwaigen zukünftigen Transfers der Rolle des technischen Beraters vorgegangen werde. Entsprechend wurde Griechenland die Zulassung zu den Mechanismen entzogen und es wurde aufgefordert, innerhalb von drei Monaten einen *compliance plan* vorzulegen.

Griechenland legte seinen *compliance plan* am 16. Juli 2008 vor. Darin sah es eine vor-Ort-Untersuchung vor und bekräftigte im Übrigen erneut, dass das neue System allen Anforderungen genüge. Der EB bemängelte jedoch am 7. Oktober 2008 erneut das Fehlen eines Plans für das

² Die Unterlagen zum Verfahren gegen Griechenland sind im Internet verfügbar unter http://unfccc.int/kyoto_protocol/compliance/enforcement_branch/items/5455.php. Eine detaillierte Diskussion des Falles findet sich in Doelle, Meinhard (2010): Early experience with the Kyoto compliance system: Possible lessons for MEA compliance system design. In: Climate Law, Vol 1, S. 237-260.

Wissensmanagement bei zukünftigen Beraterwechseln und bat Griechenland darum, einen überarbeiteten Plan vorzulegen.

Das *expert review team* führt im September 2008 eine vor-Ort-Untersuchung durch und kam zu dem Schluss, dass Griechenlands nationales System nun den Anforderungen genüge. Griechenland legte am 27. Oktober 2008 einen überarbeiteten *compliance plan* vor und beantragte gleichzeitig, wieder zur Nutzung der Mechanismen zugelassen zu werden. Der EB entschied am 13. November 2008, dem griechischen Antrag statt zu geben. Der EB befand, dass Griechenland erhebliche Fortschritte gemacht und insbesondere die Bedenken in Bezug auf das Wissensmanagement bei zukünftigen Beraterwechseln ausgeräumt habe, insbesondere durch Verbesserung der personellen Kapazitäten innerhalb des zuständigen Ministeriums und der Einrichtung eines Archivierungssystems für alle relevanten Informationen.

3.2 Kanada³

Kanada legte seinen *initial report* am 15. März 2007 vor. Der Prüfbericht, der am 11. August 2008 veröffentlicht wurde, stellte fest, dass Kanada noch kein nationales Register eingerichtet hatte. Die Frage wurde dem EB am 17. April 2008 vorgelegt und es entschied am 2. Mai, die Frage weiter zu verfolgen. Kanada beantragte daraufhin eine Anhörung, die am 15. Juni 2008 statt fand. In der Anhörung stellte das EB fest, dass Kanada inzwischen sein Register eingerichtet hatte und entschied, die Frage nicht weiter zu verfolgen.

3.3 Kroatien⁴

Der Fall Kroatien dreht sich um den Versuch des Landes, seinen *assigned amount* um 3.5 Mt CO₂-eq. zu erhöhen. Kroatien beruft sich dabei auf die besondere Flexibilität für Länder im Übergang zur Marktwirtschaft gemäß Art. 3.5 des Kyoto-Protokolls sowie auf Entscheidung 7/CP.12. Diese COP-Entscheidung erkennt Kroatiens besondere Umstände als Folge der Auflösung Jugoslawiens an und erlaubt es dem Land, seine Emissionen im Basisjahr 1990 um 3.5 Mt CO₂-eq. zu erhöhen.

Kroatien legte am 27. August 2008 seinen *initial report* vor. Das *expert review team* veröffentlichte seinen Bericht am 26. August 2009 und befand, dass das kroatische Vorgehen nicht mit den Modalitäten zur Berechnung des *assigned amount* zu vereinbaren sei.

Die Frage wurde am 28. August 2009 dem EB vorgelegt und es entschied am 7. September 2009, die Frage weiter zu verfolgen. Kroatien legte am 9. Oktober eine schriftliche Eingabe vor und am 13. Oktober fand eine mündliche Anhörung statt. Das EB schloss sich der Meinung des *expert review team* an, dass das kroatische Vorgehen nicht mit den Modalitäten zur Berechnung des *assigned amount* zu vereinbaren ist. Erstens bezieht sich die Flexibilität nach Art. 3.5 nur auf das Basisjahr, nicht jedoch auf den *assigned amount*. Zweitens war Entscheidung 7/CP.12 von der COP getroffen worden, sie müsse jedoch von der CMP ratifiziert werden, bevor sie angewendet werden könne.

³ Die Unterlagen zum Verfahren gegen Kanda sind im Internet verfügbar unter http://unfccc.int/kyoto_protocol/compliance/enforcement_branch/items/5298.php.

⁴ Die Unterlagen zum Verfahren gegen Kroatien sind im Internet verfügbar unter http://unfccc.int/kyoto_protocol/compliance/enforcement_branch/items/5456.php. Eine detaillierte Diskussion des Falles findet sich in Doelle, Meinhard (2010): Early experience with the Kyoto compliance system: Possible lessons for MEA compliance system design. In: Climate Law, Vol 1, S. 237-260.

Dieses Urteil wurde am 26. November 2009 bestätigt. Entsprechend wurde Kroatien die Zulassung zu den Mechanismen entzogen und es wurde aufgefordert, innerhalb von drei Monaten einen *compliance plan* vorzulegen.

Am 14. Januar 2010 legte Kroatien Einspruch gegen das Urteil ein. Dieser Einspruch ist seitdem bei der CMP anhängig. CMP6 in Cancún befasste sich mit dem Einspruch, musste sich jedoch aus Zeitmange auf CMP7 vertagen.

3.4 Bulgarien⁵

Das *expert review team* veröffentlichte am 9. März 2010 seinen Bericht über Bulgariens Inventar für 2009. Das *expert review team* befand, dass Bulgariens Inventar fehlerhaft sei und dies in Defiziten des nationalen Systems zur Abschätzung der Treibhausgasemissionen begründet liege. Das *expert review team* war auch nicht zufrieden mit den institutionellen Arrangements für die technische Kompetenz von Mitarbeitern und für das Management der jährlichen Inventare.

Die Frage wurde dem EB am 16. März 2010 zugewiesen und dieser entschied am 31. März, sie weiter zu verfolgen. Bulgarien legte am 5. Mai eine schriftliche Eingabe vor und am 10.-12. Mai 2010 fand eine mündliche Anhörung statt. Der EB kam zu dem vorläufigen Urteil, dass das Inventar fehlerhaft sei und Bulgarien entsprechend nicht seine Pflichten erfüllte. Zudem hätten bereits frühere Überprüfungen von *expert review teams* Verbesserungsvorschläge gemacht, diese seien jedoch nicht umgesetzt worden. Bulgarien habe nun zwar Maßnahmen zur Behebung der Mängel eingeleitet, es sei aber absehbar, dass diese nicht rechtzeitig zur Erstellung des 2010er Inventars greifen würden.

Bulgarien legte am 15. Juni eine weitere schriftliche Eingabe vor. Der EB entschied am 28. Juni 2010, dass sich daraus keine neuen Gesichtspunkte ergäben und erhielt sein vorläufiges Urteil aufrecht. Entsprechend wurde Bulgarien die Zulassung zu den Mechanismen entzogen und es wurde aufgefordert, innerhalb von drei Monaten einen *compliance plan* vorzulegen. Das Urteil legte auch fest, dass eine vor-Ort-Untersuchung des nationalen Systems in Verbindung mit der Überprüfung eines Inventars notwendig sei, um die Behebung der Probleme zu überprüfen.

Am 12. August 2010 legte Bulgarien einen *compliance plan* vor. Am 16. September 2010 befand der EB, dass der Plan nicht den Anforderungen genüge. Insbesondere bemängelte das EB das Fehlen einer Analyse der Gründe, die zur Pflichtverletzung geführt hatten.

Am 1. Oktober 2010 legte Bulgarien einen überarbeiteten Plan vor. Der Plan beinhaltete u.a. die Verbesserung des Datenmanagements innerhalb der Regierung, die Verstärkung der gesetzlichen Grundlagen, die Verstärkung der personellen Kapazitäten der Regierung und Training des Personals, die Verbesserung des Dokumentationssystems und die Revision der fehlerhaften Daten.

Vom 4. bis 9. Oktober fand eine vor-Ort-Untersuchung des neuesten Inventars statt. Das *expert review team* veröffentlichte seinen Bericht am 29. November 2010 und kam darin zu dem Schluss, dass Bulgariens nationales System nun den Anforderungen genüge. Am 2. Dezember 2010 beantragte Bulgarien, wieder zu den Mechanismen zugelassen zu werden. Am 4. Februar 2011 entschied der EB auf Grundlage des *expert review team*-Berichts und weiterer Experteneinschätzungen, diesem Antrag statt zu geben.

⁵ Die Unterlagen zum Verfahren gegen Bulgarien sind im Internet verfügbar unter http://unfccc.int/kyoto_protocol/compliance/questions_of_implementation/items/5538.php. Eine detaillierte Diskussion des Falles findet sich in Doelle, Meinhard (2010): Early experience with the Kyoto compliance system: Possible lessons for MEA compliance system design. In: Climate Law, Vol 1, S. 237-260.

3.5 Rumänien⁶

Rumänien legte am 15. April 2010 seinen jährlichen Inventarbericht vor. Das *expert review team* befand in seinem Prüfbericht von 11. Mai 2011, dass Rumäniens nationales System zur Abschätzung seiner Treibhausgasemissionen nicht in der Lage sei, Rumäniens Emissionen adäquat gemäß den Leitlinien des IPCC abzuschätzen. Das *expert review team* stellte auch fest, dass bereits frühere Reviewberichte Probleme fest gestellt hätten, das Land diese jedoch trotz gegenteiliger Ankündigungen nicht beseitigt habe.

Die Frage wurde dem EB am 16. Mai 2011 vorgelegt und er entschied am 27. Mai, sie weiter zu verfolgen. Rumänien legte am 29. Juni eine schriftliche Eingabe vor und am 7. Juli fand eine mündliche Anhörung statt. Der EB schloss sich dem Urteil des *expert review team* an, dass das Inventar fehlerhaft war. Zudem sei die Dokumentation des Inventarberichts ungenügend und angewandte Methoden und Annahmen würden nicht ausreichend begründet. Auch fehle eine Dokumentation der Qualitätssicherungsverfahren.

Rumänien legte am 11. August eine weitere schriftliche Eingabe vor. Am 27. August urteilte der EB, dass die Bedenken weiterhin nicht ausgeräumt seien und bestätigte sein vorläufiges Urteil. Entsprechend wurde Rumänien die Zulassung zu den Mechanismen entzogen und es wurde aufgefordert, innerhalb von drei Monaten einen *compliance plan* vorzulegen.

Rumänien hat angekündigt, so schnell wie möglich ein revidiertes Inventar vorzulegen.

3.6 Ukraine⁷

Die Ukraine legte am 12. April 2010 ihr jährliches Inventar vor. Das *expert review team* befand in seinem Prüfbericht von 3. Juni 2011, dass die nationalen Kapazitäten zur Datenerhebung und zur Inventarerstellung entsprechend den Leitlinien des IPCC unzureichend seien. Besonders der LULUCF-Sektor habe erhebliche Datenlücken. Auch habe die Ukraine dem *expert review team* nur unzureichend Zugang zu Informationen gewährt und Bitten um weitere Informationen nicht erfüllt. Ähnliche Probleme habe es bereits in der Vergangenheit gegeben und die Ukraine habe jedes Mal angekündigt, sie zu beheben, dies sei jedoch bisher nicht erfolgt.

Die Frage wurde dem EB am 13. Juni 2011 zugewiesen und dieser entschied am 29. Juni, sie weiter zu verfolgen. Die Ukraine legte am 2. August eine schriftliche Eingabe vor und am 24. August fand eine mündliche Anhörung statt. Der EB schloss sich in seinem vorläufigen Urteil dem Befund des *expert review team* an. Am 28. September legte die Ukraine eine weitere schriftliche Eingabe vor. Der EB urteilte jedoch am 12. Oktober, die Ukraine habe keinerlei neue Informationen vorgelegt und bestätigte sein vorläufiges Urteil.

Entsprechend wurde der Ukraine die Zulassung zu den Mechanismen entzogen und sie wurde aufgefordert, innerhalb von drei Monaten einen *compliance plan* vorzulegen. Das Urteil legt auch fest, dass eine vor-Ort-Untersuchung des nationalen Systems in Verbindung mit der Überprüfung eines Inventars notwendig ist, um die Behebung der Probleme zu überprüfen. Das Urteil vermerkt, dass

⁶ Die Unterlagen zum Verfahren gegen Rumänien sind im Internet verfügbar unter http://unfccc.int/kyoto_protocol/compliance/questions_of_implementation/items/6030.php.

⁷ Die Unterlagen zum Verfahren gegen die Ukraine sind im Internet verfügbar unter http://unfccc.int/kyoto_protocol/compliance/questions_of_implementation/items/6077.php.

verschiedene Experten der Auffassung sind, dass die Probleme relativ zügig behoben werden könnten, z.B. im Zuge des nächsten Inventarberichts.

3.7 Litauen⁸

Litauen legte am 14. April 2010 seinen jährlichen Inventarbericht vor. Das *expert review team* legte seinen Bericht am 7. September 2011 vor. Das *expert review team* befand, dass die nationalen Kapazitäten zur Datenerhebung und zur Inventarerstellung entsprechend den Leitlinien des IPCC unzureichend seien.

Die Frage wurde dem EB am 15. September 2011 zugewiesen und er entschied am 4. Oktober, sie weiter zu verfolgen. Die nächste Sitzung des EB ist am 14.-16. November 2011.

4 Fazit

Der EB hat erhebliche Mängel im nationalen System und Inventar der Ukraine fest gestellt. Die Ukraine muss nun innerhalb von drei Monaten einen *compliance plan* vorlegen und die Probleme innerhalb von zwölf Monaten beheben. Der EB hat fest gelegt, dass eine vor-Ort-Untersuchung des nationalen Systems in Verbindung mit der Überprüfung eines Inventars notwendig ist, um die Behebung der Probleme zu überprüfen.

Das Verfahren gegen die Ukraine ist vergleichbar zum Verfahren gegen Bulgarien in 2010-2011, das inzwischen beendet wurde. Auch im bulgarischen Fall waren erhebliche Mängel im nationalen System und dem jährlichen Inventar festgestellt worden; ebenso wie im Fall der Ukraine hatte der EB seinerzeit festgelegt, dass eine vor-Ort-Untersuchung notwendig sei. Der erste *compliance plan* Bulgariens wurde vom EB als mangelhaft bewertet. Dennoch konnte das Verfahren in einem guten halben Jahr abgeschlossen werden: Entzug der Zulassung zu den Mechanismen am 28. Juni 2010 und Wiederezulassung am 4. Februar 2011.

Die anderen Fälle sind nicht vergleichbar bzw. noch nicht abgeschlossen. Die Kritik an Griechenland bezog sich nicht auf das Inventar an sich, sondern auf das Wissensmanagement beim Wechsel des externen Beraters. Der Fall Kanada bezog sich auf dessen zu dem Zeitpunkt fehlendes Register und der Fall Kroatien bezieht sich auf dessen *assigned amount*. Die Verfahren gegen Rumänien und Litauen beziehen sich ebenso wie das der Ukraine auf ihre Inventare und nationalen Systeme, sind aber noch nicht abgeschlossen und lassen daher keine Rückschlüsse zu.

Das EB-Urteil zur Ukraine vermerkt, dass verschiedene Experten der Auffassung sind, dass die Probleme relativ zügig behoben werden könnten, z.B. im Zuge des nächsten Inventarberichts, der Anfang nächsten Jahres ansteht. Falls die Ukraine die identifizierten Probleme mit dem nötigen Nachdruck angeht, kann insofern erwartet werden, dass auch dieser Fall in einem vergleichbaren Zeitrahmen wie der Bulgariens abgeschlossen werden könnte.

⁸ Die Unterlagen zum Verfahren gegen Litauen sind im Internet verfügbar unter http://unfccc.int/kyoto_protocol/compliance/questions_of_implementation/items/6195.php.

Dieses Papier ist ein Diskussionsbeitrag des Autors. Die geäußerten Einschätzungen sind weder mit der Bundesregierung abgestimmt, noch geben sie die Position des Wuppertal Instituts wieder.

Kontakt:

Wolfgang Sterk

Tel. +49-(0)202 2492-149, (-129 Sekretariat)

Email

wolfgang.sterk@wupperinst.org

**Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH
Döppersberg 19 - 42103 Wuppertal**

Das Wuppertal Institut ist Projektträger des JIKO-Projektes, das im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt wird.